



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.03.2021**Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht****und****Antwort****Ministerin der Justiz**

Vorbemerkung Fragesteller:

Dem Geschäftsbericht des Hessischen Finanzgerichts für 2020 ist zu entnehmen, dass der Anteil der – teilweise oder vollständig – zugunsten des Steuerpflichtigen entschiedenen Verfahren bei etwa 22 % liegt. Gegen Entscheidungen in Klageverfahren wurden in über 90 % der Verfahren Rechtsmittel beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Revisionen bzw. Nichtzulassungsbeschwerden). Die Quote erfolgreicher Revisionsverfahren liegt laut Jahresbericht des BFH bei etwa 44 %.

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung des Fragestellers wird darauf hingewiesen, dass ausweislich der Angaben im Geschäftsbericht des Hessischen Finanzgerichts für das Geschäftsjahr 2020 (Seite 5) insgesamt 121 Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Klageverfahren (Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden) beim Bundesfinanzhof eingelegt wurden. Das sind lediglich 7,2 % der Verfahren. Entsprechend wird die Quote der beim Hessischen Finanzgericht erstinstanzlich abschließend – das heißt: ohne anschließende Einlegung eines Rechtsmittels – erledigten Klageverfahren mit 92,8 % für das Jahr 2020 und mit 91,3 % für das Jahr 2019 angegeben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele in den Jahren 2018 bis 2020 abgeschlossenen Verfahren wurden vor dem Hessischen Finanzgericht hinsichtlich der einzelnen Steuerarten geführt: Einkommenssteuer (alle Erhebungsformen), Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer, Grundsteuer, Doppelbesteuerung sowie Anträge auf Steuerbefreiung (sämtliche Steuerarten)?

Die Anzahlen der abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich der einzelnen Steuerarten (Sachgebiete) ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Hessisches Finanzgericht	Klagen und Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz insgesamt		
	2018	2019	2020
Erledigte Verfahren in den Sachgebieten (SG) insgesamt	2.695	2.708	2.542
darunter			
Einkommenssteuer (Summe SG 100 - SG 400) – davon:	777	710	796
• Gewinneinkünfte (SG 0100)	376	359	374
• Überschusseinkünfte (SG 200)	261	223	247
• sonstige Steuern von Einkommen einschl. nichteinkunftsart-spezifische Streitpunkte (SG 300)	135	123	162
• Steuern von Einkommen, die noch nicht zugeordnet werden konnten (SG 400)	5	5	13

Körperschaftsteuer (SG 500 und SG 1020) – davon:	107	113	114
• Körperschaftsteuer, soweit nicht SG 1020 (SG 500)	107	113	101
• Besondere Feststellung nach dem KStG (SG 1020)	-	-	13
Gewerbsteuer (SG 600 Objektbezogene Steuern) – davon:	258	248	223
• Gewerbesteuermessbetrag (SG 610)	241	236	218
• Grundsteuermessbetrag (SG 620)	17	12	5
Rechtsverkehrsteuer (SG 720) – davon:	46	49	98
• Erbschafts-, Schenkungssteuer (SG 721)	34	30	51
• Grunderwerbssteuer (722)	12	19	47

Die Anzahl der Verfahren zur Doppelbesteuerung und der Anträge auf Steuerbefreiung werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Frage 2. Wie hoch war die Erfolgsquote (d.h. ein teilweises oder vollständiges Obsiegen des Steuerpflichtigen) bei den einzelnen unter erstens aufgeführten Steuer- bzw. Verfahrensarten?

Die Erfolgsquote aller erledigten Klagen und Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Hessischen Finanzgericht, die durch Urteil, Gerichtsbescheid bzw. Beschluss beendet wurden, belief sich 2018 auf 24 %, 2019 auf 24 % und 2020 auf 21 % (Stattgabe und teilweise Stattgabe).

Die Erfolgsquote wird nicht nach Sachgebieten getrennt statistisch erfasst.

Frage 3. Wie hoch war der streitgegenständliche Steuerbetrag (Gesamtbetrag aller Verfahren) in den einzelnen unter erstens aufgeführten Verfahren?

Eine statistische Erfassung von Streitwerten von Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht findet weder für die einzelnen Sachgebiete noch für alle Verfahren insgesamt statt.

Frage 4. In wie vielen Fällen waren die Steuerpflichtigen mit einer Revision gegen ein Urteil des Hessischen Finanzgerichts vor dem BFH erfolgreich (auch teilweise)?

Der Ausgang der Verfahren, in denen gegen Entscheidungen des Hessischen Finanzgerichts Rechtsmittel eingelegt werden, wird weder vom Hessischen Finanzgericht noch von der Landesregierung statistisch erfasst.

Frage 5. Wie viele der unter erstens bzw. viertens genannten Verfahren führten zu einer Änderung der Besteuerungspraxis durch Erlass einer entsprechenden Anweisung durch die Landesregierung an die hessischen Finanzämter?

Die Landesregierung beobachtet die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes unabhängig davon, ob die erstinstanzliche Entscheidung von dem Hessischen Finanzgericht oder einem außerhessischen Gericht stammt.

Eine Statistik darüber, wie viele Entscheidungen des Bundesfinanzhofes mit einem hessischen Ausgangsverfahren zu einer Änderung der Besteuerungspraxis führen, wird nicht geführt.

Wiesbaden, 9. April 2021

Eva Kühne-Hörmann